

Erläuterungen zum Antrag und zu den Unterlagen

Allgemeines

Die vorliegenden Formulare "Antrags auf Genehmigung einer Anlage nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)" gelten für alle nach § 4 BImSchG in Verbindung mit der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) genehmigungsbedürftigen Anlagen. Grundlage für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens ist die 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV - Grundsätze des Genehmigungsverfahrens).

Weitere Bestimmungen zum Genehmigungsverfahren enthält die rheinland-pfälzische Verwaltungsvorschrift zur Beschleunigung von immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren (Fundstelle siehe Anhang I - Abkürzungsverzeichnis).

Der Antrag ist an die für den Standort der Anlage zuständige Genehmigungsbehörde zu richten. Diese ergibt sich aus der Landesverordnung über die Zuständigkeiten nach dem BImSchG. Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen sind in mindestens sechs Ausfertigungen vorzulegen. Zur Beschleunigung des Verfahrens können weitere Ausfertigungen des Antrags und der Unterlagen erforderlich werden, damit die sternförmige Weitergabe an die beteiligten Stellen gewährleistet ist. Die Anzahl der Ausfertigungen ist im Einzelfall vom Antragsteller bei der Genehmigungsbehörde zu erfragen.

Hinsichtlich der Bauunterlagen ist die Landesverordnung über Bauunterlagen und die bautechnische Prüfung (BauuntPrüfVO) zu beachten. Die bautechnischen Nachweise gemäß § 5 der BauuntPrüfVO sind in mindestens drei Ausfertigungen vorzulegen.

Die sonstigen Zeichnungen und Pläne sollen aus dauerhaftem Material lichtbeständig hergestellt sein. Die Formate der Unterlagen und ihre Faltung sollen entsprechend DIN 824^{*} ausgeführt werden. Auf den Zeichnungen und Plänen, mit Ausnahme der Fließbilder, sollen der Maßstab und die Nordrichtung angegeben werden.

Bei Änderungen sind nur Angaben für die Anlagenbereiche, die von der Änderung betroffen sind bzw. auf die die Änderung Auswirkungen hat, erforderlich. Bereits vorhandene Nummern aus früheren Genehmigungsverfahren bzw. aus Emissionserklärungen sind beizubehalten. Soweit notwendig, fordert die Genehmigungsbehörde Unterlagen im Rahmen der 9. BImSchV nach.

Der Antrag auf Formular 1.2 muss vom Antragsteller oder dem Vertretungsberechtigten mit Orts- und Tagesangabe rechtsgültig unterschrieben sein. Mit Ausnahme der Bauunterlagen nach § 62 Abs. 3 der Landesbauordnung (LBauO) und der von Sachverständigen im Sinne des § 54 Abs. 2 LBauO bearbeiteten Unterlagen kann von der Unterschrift auf den sonstigen Antragsunterlagen abgesehen werden, wenn diese gestempelt sind und der Antrag ein vollständiges Verzeichnis der Unterlagen (Formular 2) enthält.

Formular 1.1 und 1.2 : Allgemeine Angaben

* Soweit in diesen Erläuterungen auf DIN-Normen verwiesen wird, gilt - soweit nicht anders angegeben - jeweils die neueste Fassung. Die DIN-Normen sind zu beziehen bei Beuth Verlag GmbH, Burggrafenstr. 6, 10787 Berlin.

Im Formular 1.1 sind allgemeine Angaben über Betreiber, Kapazität und Standort der Anlage zu machen. Im Formular 1.2 ist genau anzugeben, welche Genehmigungen aufgrund welcher Rechtsgrundlage beantragt werden. Der Antrag ist in diesem Formular rechtsverbindlich zu unterschreiben.

Im Formular 1 sind entsprechende Angabe für die Anzeige zu machen.

- (1) Die Anlagennummer dient der Identifikation einer Anlage bzw. der systematischen Unterscheidung von mehreren Anlagen innerhalb eines Standortes. Die Numerierung der Anlagen sollte, entsprechend dem Betriebsablauf, dekadisch erfolgen (0010, 0020, ...). Bei bestehenden Anlagen sind die vergebenen Nummern beizubehalten.
- (2) Es ist eine kennzeichnende Beschreibung der Anlage und ihres Zwecks anzugeben, z.B. Schwefelsäurefabrik, Gießerei, Kompostwerk.
- (3) Für die Kennzeichnung der Anlagengröße ist eine charakteristische Kapazitätsangabe erforderlich, z.B. Feuerungswärmeleistung, Fassungsvermögen, erzeugte oder eingesetzte Menge pro Zeiteinheit.
 - (3.1) Hier ist die bisher genehmigte Kapazität der Anlage bzw. des betroffenen Anlagenteils im Sinne des § 1 Abs. 3 und 4 der 4. BImSchV anzugeben.
 - (3.2) Die Angaben beziehen sich auf die zu ändernde Anlage bzw. das zu ändernde Anlagenteil (Nebeneinrichtung), z.B. Kapazität eines Brennstofflagers einer Feuerungsanlage nach Nr. 1.2 der 4. BImSchV.
Die Angaben zu 3.1 und 3.2 entfallen bei einer Neuanlage.
- (4) Hier soll bei einer wesentlichen Änderung/Teilgenehmigung kurz dargestellt werden, welche Maßnahmen an der Anlage beantragt werden, z.B. Errichtung und Betrieb eines Gewebefilters, Errichtung und Betrieb von zwei zusätzlichen Reaktionskesseln. Bei der Beschreibung sollen nur die Anlagenteile berücksichtigt werden, die von der Änderung betroffen sind.
- (5) Bei ortsveränderlichen Anlagen sind die vorgesehenen Einsatzorte auf einem besonderen Blatt anzugeben.
- (6) Unter Genehmigung ist die erste Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb der Anlage (Erstgenehmigung) bzw. die Anzeige nach § 67 Abs. 2 BImSchG zu verstehen. Sind mehrere Änderungs- bzw. Teilgenehmigungen erteilt worden, so ist nur auf die jeweils letzte Bezug zu nehmen, bzw. auf diejenige, auf die im Antrag Bezug genommen wird.
- (7) Die beantragten Ausnahmen müssen gesondert begründet werden (Beiblatt verwenden). Ggf. sind die Stellungnahmen des Störfallbeauftragten, der Sicherheitsfachkraft und/oder des Betriebs- bzw. Personalrats beizufügen.

Formular 2: Verzeichnis der Unterlagen

Im Formular 2 sind die dem Antrag beigelegten Unterlagen vollständig aufzulisten. Unterlagen, die ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis enthalten, sind als solche zu kennzeichnen und mit entsprechender Begründung getrennt vorzulegen. Die Unterlagen mit Geheimnisgehalt werden nicht zur Einsicht ausgelegt. Ihr Inhalt muss aber in anderen zur Einsicht auszulegenden Unterlagen (Ersatzunterlagen) so weit dargestellt sein, dass es Dritten möglich ist zu beurteilen, ob und in welchem Umfang sie von den Auswirkungen der Anlage betroffen werden können. Für Angaben, bei denen kein Formular vorgesehen ist, sind formlose Angaben beizufügen.

Nach § 27 Abs. 3 BImSchG dürfen Einzelangaben zum Emissionsverhalten nicht veröffentlicht werden, wenn aus diesen Rückschlüsse auf Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse gezogen werden können. Bei Abgabe des Antrags hat der Betreiber daher der Behörde mitzuteilen und zu begründen, welche Einzelangaben zum Emissionsverhalten Rückschlüsse auf Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse erlauben.

- (8) Aus der Anlagen- und Betriebsbeschreibung, ggf. in Verbindung mit sonstigen Unterlagen, müssen die Art des Betriebes, alle die Kapazität und Leistung kennzeichnenden Größen, Art und Menge der verwendeten Rohstoffe und der erzeugten Güter, die Durchführung des Verfahrens (Grundoperationen und Grundreaktionen), die Bauart der verwendeten Apparate und Maschinen sowie die vorgesehenen Betriebszeiten (Tag-, Nacht-, Dauerbetrieb) hervorgehen. Wird eine wesentliche Änderung/ Teilgenehmigung beantragt, sind nur die Anlagenteile zu berücksichtigen, die von der wesentlichen Änderung/Teilgenehmigung betroffen sind. Sofern bestehende Anlagen, Betriebseinheiten oder Aggregate stillgelegt bzw. demontiert werden, ist dies entsprechend anzugeben.

Die Beschreibung muß so vollständig sein, dass zu erkennen ist, ob die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG vorliegen. Insbesondere muss dargelegt werden, dass von der Anlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden können. Etwa vorgesehene Einrichtungen und Maßnahmen zur Verminderung und Ermittlung der Emissionen sind zu erläutern.

Mögliche Nebenreaktionen und -produkte sowie Abfälle auch bei Störungen im Verfahrensablauf sind anzugeben. Die Anlagen- und Betriebsbeschreibung muss darüberhinaus bei Anlagen innerhalb von Gebäuden Angaben zu folgenden Punkten enthalten:

- Stärke, Material und Güte der umfassenden Wände und Decken einschließlich evtl. zusätzlicher Außenwandverkleidungen,
- Ausführung, Material und Stärke des Daches,
- Ausführung, Material und Flächen der Fenster und Türen,
- vorgesehene raumakustische Maßnahmen.

Die Anlagen- und Betriebsbeschreibung hat außerdem die während des Betriebes und bei Betriebseinstellung vorgesehenen Maßnahmen zu enthalten, um schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren nach Betriebseinstellung abwehren zu können.

- (9) Bei Anlagen nach Spalte 1 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen

(4. BImSchV) ist nach § 4 Abs. 3 der 9. BImSchV zusätzlich zur vorgenannten Anlagenbeschreibung eine allgemein verständliche, für die Auslegung geeignete Kurzbeschreibung vorzulegen, die einen Überblick über die Anlage, ihren Betrieb und die voraussichtlichen Auswirkungen auf die Allgemeinheit und die Nachbarschaft ermöglicht. Auf die Verwendung von technischen oder sonstigen Fachausdrücken sollte dabei verzichtet werden, um dem technisch nicht vorgebildeten Dritten einen zutreffenden Überblick über die geplante Anlage zu ermöglichen.

- (10) Für die Fließbilder ist DIN 28004 Teil 1 bis 4 (Mai 1988) "Fließbilder verfahrenstechnischer Anlagen" zugrunde zu legen. Die DIN-Normen sind zu beziehen bei Beuth Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin.

In den schematischen Darstellungen sind alle Emissionsquellen der Anlage zu nummerieren. Als Emissionsquellen gelten alle Stellen einer Anlage, an denen Emissionen in die Atmosphäre austreten oder austreten können. Hierzu gehören z.B. auch Sicherheits- und Entspannungseinrichtungen.

Wird eine wesentliche Änderung beantragt, so sind die davon betroffenen Anlagenteile im Gesamtfließbild deutlich (farblich) zu markieren. Ferner sind die Anlagenteile, die im Rahmen der Änderung stillgelegt bzw. demontiert werden, zu kennzeichnen.

Im Einzelnen müssen die schematischen Darstellungen wie folgt ausgeführt werden

bei Anlagen nach Spalte 1 Nrn. 1.12, 1.14, 4.1, 4.4, 4.6, 6.1, 7.12, 8.1, 8.2, 8.8 und 10.1 des Anhangs der 4. BImSchV

die Darstellung des Verfahrens einschließlich der Entstehung, Führung und Behandlung der Abluft als Verfahrensfließbild mit Grund- und Zusatzinformationen (Bild B.5)

bei Anlagen nach Spalte 1 Nrn. 1.1 bis 1.3, 1.7, 1.10, 1.13, 1.15, 1.16, 2.3, 2.8, 2.10, 2.11, 2.15, 3.1 bis 3.4, 3.7 bis 3.9, 3.21, 4.2, 4.5, 4.7, 4.8, 5.1, 5.2, 6.3, 7.8 bis 7.11, 7.15 bis 7.18, 7.21, 7.23, 7.24, 8.3, 8.5, 8.7, 8.10 und 10.2 bis 10.5 des Anhangs der 4. BImSchV, sowie bei Anlagen zum Lagern, Be- und Entladen von Stoffen und Zubereitungen nach Spalte 1 und Spalte 2 Nrn. 9.1 bis 9.10 und 9.12 bis 9.35 des Anhangs der 4. BImSchV

a) die Darstellung des Verfahrens als Verfahrensfließbild mit Grundinformationen (Bild B.3)

b) die Darstellung der Entstehung, Führung und Behandlung von Abluft als Verfahrensfließbild mit Grund- und Zusatzinformationen (Bild B.5);

bei Anlagen nach Spalte 1 Nrn. 1.5, 2.6 und 7.1 bis 7.4 des Anhangs der 4. BImSchV

a) die Darstellung des Verfahrens und

b) die Darstellung von Entstehung, Führung und Behandlung von Abluft als Grundfließbild mit Grund- und Zusatzinformationen (Bild B.2);

bei Anlagen nach Spalte 2 Nrn. 1.2 bis 1.5, 1.9, 2.2, 2.4 bis 2.7, 2.9, 2.10, 2.13 bis 2.15, 3.2 bis 3.5, 3.7 bis 3.10, 3.20, 3.21, 4.1n, 4.2, 4.3, 4.8 bis 4.10, 5.1 bis 5.11, 6.2, 6.4, 7.2, 7.4, 7.5, 7.13, 7.14, 7.19 bis 7.21, 7.27 bis 7.30, 8.1, 8.3, 8.5, 8.7, 8.9 bis 8.11, 9.36, 10.6 bis 10.11, 10.15 bis 10.25 des Anhangs der 4. BImSchV

- a) die Darstellung des Verfahrens und
- b) die Darstellung von Entstehung, Führung und Behandlung von Abluft als Grundfließbild mit Grundinformationen sowie Angabe der charakteristischen Betriebsbedingungen.

Die Ausführlichkeit der Grundfließbilder wird dadurch bestimmt, dass aus dem Fließbild die Entstehungsstellen, Führung und Behandlung von Abluft bzw. Abgas hervorgehen müssen. Die Genehmigungsbehörden können nach Anhörung des Landesamtes für Umweltschutz und Gewerbeaufsicht analoge Fließbilder mit gleichwertigem Informationsgehalt zulassen.

- (11) Es ist eine topographische Karte mit einem Maßstab von 1 : 10 000 oder 1 : 25 000 vorzulegen, auf der der Standort der Anlage eindeutig markiert ist. Soweit Ausschnitte eingereicht werden, müssen die Rechts- und Hochwerte (Gauß-Krüger-Koordinaten) erkennbar sein. Die Karte soll den voraussichtlichen Einwirkungsbereich der Emissionen erkennen lassen.

Als Einwirkungsbereich der Luftverunreinigungen ist in der Regel die Fläche anzusehen, die in einem Umkreis um die Anlage liegt, dessen Radius der 50-fachen Kaminhöhe entspricht, jedoch mindestens 2 km beträgt. Als Einwirkungsbereich der Lärmemissionen gilt das Gebiet, in dem der von der Anlage zu erwartende Lärmbeurteilungspegel mehr als 30 dB (A) beträgt. Soweit Angaben über die Windrichtungsverteilung nicht möglich sind, ist die Hauptwindrichtung einzutragen. In der topographischen Karte ist kenntlich zu machen, wie die im voraussichtlichen Einwirkungsbereich der Anlage liegenden Flächen genutzt werden.

- (12) Zu den Bauunterlagen gehören die in § 1 Abs. 1 der BauuntPrüfVO genannten Unterlagen (Lageplan, Bauzeichnungen, Baubeschreibung, Standsicherheitsnachweis und andere bautechnische Nachweise) und der Aufstellungsplan für Apparate und Maschinen.

Der Lageplan soll neben dem Standort der Anlage auch schutzwürdige Objekte wie Landschafts- und Naturschutzgebiete, geschützte Landschaftsbestandteile, Naturdenkmale, Bäche, Schulen, Krankenhäuser, Wohngebiete usw. enthalten. Der Maßstab des Lageplans ist so zu wählen, dass die Übersichtlichkeit gewährleistet bleibt.

Bei Anlagen, die aus Gründen des technischen Gefahrenschutzes eine von der Bebauung freizuhaltende Fläche benötigen (z.B. Schutzzonen und Sicherheitsabstände nach TRbF), muss im Lageplan die Sicherheits- oder Freizone eingetragen sein. In der Anlagen- und Betriebsbeschreibung ist darzulegen, in welcher Weise die Freihaltung dieser Zone gewährleistet werden soll.

- (13) Es ist ein Aufstellungsplan für Apparate, Maschinen und Steuerstände zu erstellen, aus dem die bauliche Gestaltung und der Verwendungszweck der Fabrikationsräume hervorgehen. Außerdem sind die Treppen, Bühnen und Rettungswege einzuzeichnen sowie sämtliche Emissionsquellen einzutragen und analog den Fließbildern zu nummerieren. Die erforderlichen Angaben können auch in den Bauzeichnungen gemacht werden, wenn diese dadurch ihre Übersichtlichkeit nicht verlieren.

- (14) Aus dem Plan sollen Frisch- und Abwasserführung sowie die Entnahmestellen von Frischwasser und die Entstehungsstellen der Abwässer (bzw. der flüssigen Reststoffströme, die als Abwasser entsorgt werden sollen) hervorgehen. Hierbei ist darzustellen, ob ein Anschluss an öffentliche Ver- und Entsorgungseinrichtungen (z.B. kommunale Wasserversorgung, Kanalisation) vorgesehen ist oder ob eigene Anlagen zur Wassergewinnung (Entnahme aus Flußläufen oder Brunnen) oder Abwasserreinigung erstellt werden sollen. Eigene Anlagen sind mit ihrem Standort und den dazugehörigen Vorflutern (unter Berücksichtigung von Hochwasserüberschwemmungsgebieten, Deichen, usw.) anzugeben. Die Rohrnetze für die Wasserversorgung und Abwasserentsorgung (für Schmutz- und Niederschlagswasser) sind nach den Zeichen- und Farbenerklärungen nach DIN 2429 einzutragen.
- (15) Als sonstige Unterlagen kommen solche in Betracht, die im Verzeichnis der Unterlagen (Formular 2) nicht enthalten sind, wie z.B. Immissionsprognosen, Gutachten, u.a.

Formular 3: Anlagendaten

Im Formular 3 werden die Gliederung der Anlage in Betriebseinheiten sowie die charakteristischen Anlagendaten aufgeführt.

- (16) Die Anlage ist bzw. die Anlagenteile und Nebeneinrichtungen sind in Betriebseinheiten (BE) zu gliedern. Betriebseinheiten sind als Teilanlagen und Verfahrensabschnitte dienende Anlagenteile im Sinne der DIN 28004 Teil I, Mai 1988. Insbesondere sind die Betriebseinheiten anzugeben, die ein selbständiges, von anderen Teilen unabhängiges Emissionsverhalten aufweisen. Reinigungseinrichtungen mit größerem technischen Aufwand (z.B. Rauchgasentschwefelungsanlage, DENOX-Anlage) sind in der Regel als selbständige Betriebseinheiten aufzuführen. Anlagenteile und Nebeneinrichtungen, die nach der 4. BImSchV auch als selbständige Anlage genehmigungsbedürftig wären, sind immer als eigenständige Anlagenteile oder Betriebseinheiten anzusehen.
- Die Gliederung in Betriebseinheiten soll keine Auflistung von Bauelementen sein, sondern eine Abgrenzung von Teileinheiten, sodass die verfahrens- bzw. betriebstechnischen Zusammenhänge deutlich werden. Die Abgrenzung der Betriebseinheiten innerhalb der Anlage soll verfahrenstechnisch sinnvoll, unter Beachtung spezieller betrieblicher Gegebenheiten, erfolgen.
- (17) Aggregate sind dann anzugeben, wenn sie für die Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit von Bedeutung sein können; diese sind dann auch im Fließbild darzustellen. Bei parallel angeordneten Aggregaten ist in diesen Fällen die Anzahl der Aggregate mit anzugeben.
- (18) Als charakteristische Größen sind die (maximal möglichen) Auslegungsdaten anzugeben, wie z.B. Abmessungen, Volumen, Durchsatz oder Leistung des Aggregats. Eine freiwillige rechtliche Beschränkung des Betreibers ist möglich, muss jedoch auch eingehalten werden.

Formular 4: Gehandhabte Stoffe

Im Formular 4 sind alle in der Anlage gehandhabten Stoffe mit ihrer Zusammensetzung aufzuführen. Aus den Angaben muss, übereinstimmend mit den Informationen des Fließbilds, eindeutig hervorgehen, welche Einsatzstoffe verwendet werden und welche Produkte, Nebenprodukte und Abfälle entstehen. Diese Angaben sind für jede Betriebseinheit und für die Gesamtanlage zu machen.

- (19) Die Stoffe und ihre NebenkompONENTEN sind in der Regel durch die chemische Nomenklaturbezeichnung (ggf. die chemische Zusammensetzung) zu kennzeichnen. Natürliche Gemischbezeichnungen wie Erz, Rohöl, Gülle etc. können verwendet werden. Dagegen sind allgemeine Bezeichnungen wie z.B. "Lösemittel" nicht ausreichend, es müssen vielmehr die Art und die Zusammensetzung des Lösemittels bzw. Lösemittelgemischs angegeben werden. Begriffe wie "sonstige Kohlenwasserstoffe" oder "sonstige organische Substanzen" sind zu vermeiden.

Die Zusammensetzung der Stoffe, besonders auch der Abfälle einschließlich ihrer Nebenbestandteile, ist so genau anzugeben, dass eine Beurteilung der Komponenten hinsichtlich ihrer Umweltrelevanz und die Beurteilung der Anlage hinsichtlich der Genehmigungsfähigkeit möglich ist; d.h. es ist z.B. aufzuführen, welche Lösemittel, welche Metalle, Salze oder organisch gebundenen Halogene in einem Stoff enthalten sind.

- (20) Für gehandhabte gefährliche Stoffe und Zubereitungen im Sinne des § 3a des Chemikaliengesetzes (ChemG) sind Sicherheitsdatenblätter beizufügen. Ist kein Sicherheitsdatenblatt vorhanden, sind die bekannten Daten in einem dem Sicherheitsdatenblatt entsprechendem Vordruck anzugeben.

Formular 5.1 - 5.2: Betriebsablauf

In den Formularen 5.1 und 5.2 sind qualitative und quantitative Angaben zu den Luftverunreinigungen sowie die Beschreibung der Emissionsbedingungen gefordert. Das Emissionsverhalten ist im Hinblick auf verschiedene Betriebsweisen soweit zu untergliedern, dass sich eine eindeutige Zuordnung zum emissionsverursachenden Betriebsvorgang ergibt. Die Angaben müssen sich nach § 4a Nr. 6 der 9.BImSchV auch auf das Rohgas vor einer Vermischung oder Verdünnung beziehen sowie auf die Art, Lage und Abmessungen der Emissionsquellen, die räumliche und zeitliche Verteilung der Emissionen und die Austrittsbedingungen.

Für jeden Abgasstrom ist Formular 5.1 auszufüllen, auch für Abgasströme, die von der Änderung nicht berührt sind. Darauf kann im Einzelfall verzichtet werden, wenn die aktuellen Einleiterdaten aus früheren Genehmigungsverfahren der Genehmigungsbehörde vorliegen. Auf die Genehmigung ist Bezug zu nehmen.

Formular 5.1 erfasst die Einleiterdaten je Abgasstrom, d.h. vom Entstehungsort der Abgase aus betrachtet. In Formular 5.2 sind die Emissionen je Quelle aufzuführen, wobei auch Abgaströme aus nicht von den Planungen

betroffenen Anlagen, die in die gemeinsame Quelle münden, zu berücksichtigen sind. Wenn nur ein Abgasstrom vorhanden ist, d.h. die Zuordnung eindeutig ist, kann auf das Formular 5.1 verzichtet werden. Formular 5.2 ist in jedem Fall vollständig auszufüllen.

Werden Abgasströme mehrerer Entstehungsstellen zusammengefasst und können die notwendigen Angaben zu den Emissionen dieser Teilströme nicht gemacht werden (Vielstoffanlage), sind im Einzelfall Maximalabschätzungen möglich. Gegebenenfalls kann im Genehmigungsbescheid der messtechnische Nachweis nach Inbetriebnahme verlangt werden.

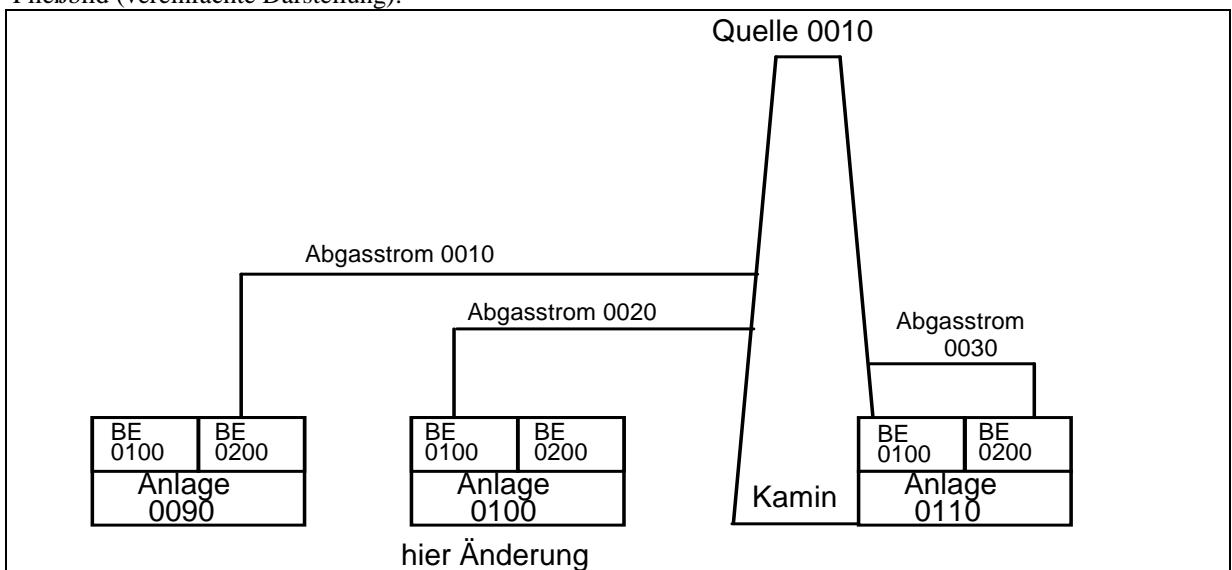
Beispiel: Die Abgasströme der drei Anlagen 0100, 0090 und 0110 werden über einen gemeinsamen Kamin mit der Quellen-Nr. 0010 abgeführt. Es wird vom Betreiber eine Änderung der Anlage 0100 beantragt.

Im Formular 5.1 - Einleiterdaten je Abgasstrom - wird der Abgasstrom 0020 aus der zu ändernden Anlage 0100 und der Abgasstrom 0010 aus der Anlage 0090 beschrieben (je Abgasstrom ein Formular). Der Abgasstrom 0030 ist bereits in einem früheren Genehmigungsverfahren beschrieben worden.

Im Formular 5.1 sind insbesondere detaillierte Angaben über Häufigkeit und Dauer der verschiedenen Betriebszustände zu machen, die im Formular 5.2 nicht gefordert sind.

Im Formular 5.2 - Emissionsdaten je Quelle - sind alle drei Abgasströme 0010, 0020 und 0030 aus den verschiedenen Anlagen mit genauem Herkunftsort aufzuführen, da sie in eine gemeinsame Quelle münden.

Fließbild (vereinfachte Darstellung):



Formular 5.1 - Einleiterdaten je Abgasstrom - (Ausschnitt)

Nr. Abgasstrom lt. Fließbild	0 0 1 0	Nr. der Betriebseinheit	0 2 0 0	aus Anlage Nr.	0 0 9 0
verbunden mit Quelle Nr.	0 0 1 0	in Anlage Nr.	0 1 1 0		

Formular 5.1 - Einleiterdaten je Abgasstrom - (Ausschnitt)

Nr. Abgasstrom lt. Fließbild	0 0 2 0	Nr. der Betriebseinheit	0 1 0 0	aus Anlage Nr.	0 1 0 0
verbunden mit Quelle Nr.	0 0 1 0	in Anlage Nr.	0 1 1 0		

Die Beschreibung des Abgasstroms Nr. 0030 ist Bestandteil einer früheren Genehmigung vom 13.08.1989.

Formular 5.2 - Emissionsdaten je Quelle - (Ausschnitt)

Nr. der Quelle lt. Fließbild	0 0 1 0	Nr. der Betriebseinheit	0 2 0 0	in Anlage Nr.	0 1 1 0
------------------------------	---------	-------------------------	---------	---------------	---------

Nr. des Abgasstroms lt. Fließbild	Nr. der Betriebseinheit	Nr. der Anlage	Luftfremde Stoffe (getrennt nach Einzelkomponenten)	
			Bezeichnung (19)	
0 0 1 0	0 2 0 0	0 0 9 0		
0 0 2 0	0 1 0 0	0 1 0 0		
0 0 3 0	0 2 0 0	0 1 1 0		

- (21) Unter Abgasstrom ist der in Rohren, Kanälen o.ä. geführte Gasstrom nach Verlassen der Betriebseinheit zu verstehen.
- (22) Quellen sind die Übertrittsstellen von Luftverunreinigungen in die Atmosphäre. In der Regel sind Quellen die Mündungen von abgasführenden Leitungen. Man unterscheidet definierte Quellen (z.B. Kamine, Behälterentlüftungen, Sicherheitsventile, Entspannungsleitungen und Berstscheiben) und diffuse Quellen (z.B. Lagerplätze, Halden, Gebäudeöffnungen, Dichtelemente einer Anlage, Absetzbecken).
Die Emissionsquellen sind innerhalb eines Standorts eindeutig zu nummerieren, d.h. eine Quellennummer darf nur einmal vergeben werden. Einmal verwendete Nummern (z.B. in früheren Genehmigungsverfahren oder Emissionserklärungen) sind beizubehalten.
- (23) Die emittierten luftfremden Stoffe sind in der Regel mit der chemischen Bezeichnung (ggf. chemische Zusammensetzung) anzugeben. Als Aggregatzustand ist derjenige Zustand anzugeben, mit dem die Emission an der Quellmündung austritt, also fest, flüssig, aerosolförmig oder gasförmig. Die Konzentration ist

die Masse des emittierten Stoffes bezogen auf das Abgasvolumen. Die Angabe erfolgt für den trockenen Abgasstrom im Normzustand (273 K, 1013 hPa), bezogen auf den Sauerstoffgehalt nach TA Luft (falls vorhanden). Soweit die TA Luft die Emissionsbegrenzung auf feuchte Abgasströme bezieht, ist dies gesondert anzugeben.

- (24) Es ist anzugeben, in welcher Weise die Emissionen ermittelt wurden, z.B. Schätzung, Rechnung, Messung an der Anlage selbst (bei Änderungsanträgen) oder Messung an ähnlichen Anlagen.
- (25) Innerhalb der Betriebszustände sind alle Vorgänge, die zu Emissionen führen können, ggf. durch Unterteilung der Betriebszustände in a1, a2, ... (Normalbetrieb) oder d1, d2, ... (sonstige Betriebszustände) darzustellen. Die Unterscheidung ist stichwortartig zu erläutern (z.B. Entspannen, Reinigung durch Spülung, Gasfreimachen des Behälters).
- (26) Es ist anzugeben, wie oft sich ein technischer Vorgang und damit das Emissionsverhalten in bestimmten Zeitabständen wiederholt.
- (27) Es ist anzugeben, wie lange ein technischer Vorgang das Emissionsverhalten bestimmt.
- (28) Angabe der Gesamtstundenzahl innerhalb eines Jahres, in der die Emission auftritt.
- (29) Es ist der Volumenstrom (Trägergas und emittierte Stoffe) des Abgases für den Normzustand (273 K, 1013 hPa) trocken und bezogen auf den Sauerstoffgehalt nach TA Luft (falls vorhanden) anzugeben. Soweit die TA Luft die Emissionsbegrenzung auf feuchte Abgasströme bezieht, ist dies gesondert anzugeben.
- (30) Für die jeweilige Emissionskomponente ist der Abscheidegrad der Abgasreinigungsanlage in Prozent anzugeben.
- (31) Bei Verbrennungsprozessen ist der Betriebssauerstoffgehalt anzugeben.

Formular 6: Verzeichnis der Emissionsquellen (Luftverunreinigungen)

Im Formular 6 sind Angaben zu sämtlichen Übertrittsstellen der Luftverunreinigungen in die Atmosphäre (Emissionsquellen von Luftverunreinigungen) zu machen.

- (32) Die Quellenart beschreibt die Bauart bzw. den Charakter der Quelle und ist nach folgendem Schlüssel anzugeben:

Schlüssel	Schlüsseltext	Schlüssel	Schlüsseltext
10	Einzelauslass	26	Sammelauslass, mehr als 5 Züge
20	Sammelauslass, einzügig	29	Zusammenfassung mehrerer Punktquellen
22	Sammelauslass, 2-zügig	40	Flächenquelle
23	Sammelauslass, 3-zügig	41	diffuse Quelle
24	Sammelauslass, 4-zügig		
25	Sammelauslass, 5-zügig		

- (33) Es ist die vom Abgasstrom durchströmte Mündungsfläche (lichte Fläche) anzugeben. Die Fläche wird bei Punktquellen aus dem Durchmesser, bei Linien- und Flächenquellen aus Länge und Breite berechnet. Quellen mit einer Fläche unter 10 m^2 gelten als Punktquellen.
- (34) Es sind die Linearabmessungen der Quellen anzugeben. Bei Punktquellen mit rundem Querschnitt ist der Durchmesser anzugeben. Bei Punktquellen mit rechteckigem Querschnitt erfolgt die Angabe des aus der Fläche berechneten fiktiven Durchmessers. Bei Flächen- und Linienquellen sind die Länge und Breite (bei vertikalen Austrittsflächen die Höhe) anzugeben.
- (35) Als geschätzte Höhe ist die Höhe über dem Meeresspiegel (Höhe über NN) anzugeben.

Formular 7: Verzeichnis der lärmrelevanten Aggregate

- (36) Im Formular 7 sind die jeweiligen emissionsrelevanten Aggregate (z.B. Ventilator) anzugeben, deren Schalleistungspegel 85 dB(A) erreicht oder überschreitet.
- (37) Als charakteristische Größe ist die Leistung des Aggregats anzugeben, z.B.
 Gebläse: Fördervolumen in m^3/h ;
 Fräsmaschine: Nennleistung des Antriebsmotors in kW.
- (38) Die Emissionskennwerte (Schalleistungspegel L_{WA} und arbeitsplatzbezogener Schalldruckpegel L_{pA}) können technischen Unterlagen (z.B. Maschinenpapiere, Bedienungsanleitungen) entnommen bzw. vom Hersteller der Aggregate erfragt werden. Bei den Emissionskennwerten handelt es sich um die Geräuschemissionen technischer Schallquellen, die nach den in DIN 45635 Teil 1 und Folgeblättern festgelegten Meßverfahren ermittelt werden.
- Der A-Schalleistungspegel L_{WA} ist das Maß für die Geräuschabstrahlung einer technischen Schallquelle an die Umgebung (Emission). Er dient zur akustischen Beurteilung und wird in dB angegeben.
- Der arbeitsplatzbezogene Emissionskennwert einer Maschine ist der zeitlich energetisch gemittelte A-bewertete Schalldruckpegel L_{pA} am Arbeitsplatz und wird in dB angegeben. Er ermöglicht eine Abschät-

zung der Geräuscheinwirkung am Arbeitsplatz und einen Vergleich des Arbeitsplatzgeräusches verschiedener Maschinen.

- (39) Als Betriebszeiten sind die tatsächlichen Zeiten anzugeben, in denen die Aggregate betrieben werden, z.B. Mo - Fr von 7:00 bis 16:00 Uhr oder werktäglich 3 Std. in der Zeit von 7:00 bis 13:00 Uhr.
- (40) Hier sind Angaben über die Herkunft der Emissionskennwerte (L_{WA} und L_{pA}) anzuführen, z.B. Herstellerangaben, eigene Messungen, Erfahrungswerte u.ä.

Formular 8: Angaben zu Stoffen der Störfall-Verordnung

Das Formular 8 ist nur auszufüllen für Anlagen, die der Störfall-Verordnung unterliegen. In diesen Fällen sind Angaben zu den Stoffen der Störfall-Verordnung, deren Menge 1 % der Mengenschwelle nach Spalte 1 des Anhangs II bzw. des Anhangs III der Störfall-Verordnung überschreitet, zu machen. Es sind immer alle Eigenschaften eines Stoffes anzugeben. Die Einteilung der Stoffe nach ihren Eigenschaften (sehr giftig, giftig, brandfördernd, explosionsgefährlich, brennbar, usw.) ist den Anhängen zur Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) zu entnehmen. Die Nummern der Einzelstoffe und zusätzlich die Nummern der Kategorien (Anhänge zur Störfall-Verordnung) sind ebenfalls anzuführen. Eine Zusammenfassung in der Mengenspalte ist nicht zulässig.

- (41) Explosionsfähige Staub/Luftgemische sind Aufwirbelungen feinteiliger, brennbarer Feststoffe mit Luft, für die nach VDI 2263 Blatt 1 die Prüfung auf Staubexplosionsfähigkeit positiv ausfällt. Auf die Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Störfall-Verordnung wird verwiesen.
- (42) Unter Statusänderung ist die Änderung der Einstufung der Anlage nach Störfall - Verordnung zu verstehen. Sie ist demnach nur auszufüllen bei Antrag auf Änderung bzw. einer Anzeige. Wird der bisherige Status nicht verändert, ist eine 0 einzutragen. Eine Änderung ist durch nachstehenden Zahlenschlüssel zu beschreiben:

1 für	Neuaufnahme	Grundpflichten §§ 3 bis 6
2 für	Neuaufnahme	erweiterte Pflichten nach §§ 7 bis 9
3 für	Neuaufnahme	Ausnahme nach § 10
4 für	Übergang	Grundpflichten \Rightarrow erweiterte Pflichten
5 für	Übergang	erweiterte Pflichten \Rightarrow Grundpflichten
6 für	Übergang	Grundpflichten \Rightarrow Ausnahme
7 für	Übergang	Ausnahme \Rightarrow Grundpflichten
8 für	Übergang	erweiterte Pflichten \Rightarrow Ausnahme
9 für	Übergang	Ausnahme \Rightarrow erweiterte Pflichten

- (43) Unter Bemerkungen ist jede Änderung zu begründen, z.B.:

Einsatz eines neuen Stoffes

Ersatz eines Stoffes unter Angabe des zu ersetzenden Stoffes

Verzicht auf die Handhabung eines Stoffes

Mengenänderung

Mengenänderung infolge Neuberechnung (nachvollziehbar)

Formulare 9.1 - 9.3: Abfälle

Bei vielen der nach dem BImSchG genehmigungsbedürftigen Anlagen fallen in beträchtlichem Umfang Abfälle an, deren Beseitigung häufig mit erheblichen Umweltproblemen verbunden ist. Das umweltpolitische Ziel, dem Entstehen solcher Abfälle soweit wie möglich entgegenzuwirken, erfordert daher Maßnahmen zur Steuerung des Abfallanfalls beim Betrieb industrieller und gewerblicher Anlagen.

Abfälle sind alle Stoffe, die bei der Energieumwandlung oder bei der Herstellung, Bearbeitung oder Verarbeitung von Stoffen anfallen, ohne dass der Zweck des Anlagenbetriebes hierauf gerichtet ist. Zu den Abfällen gehören auch Betriebsabwässer und gefasste Gase - nicht jedoch Kühlwässer und gasförmige Emissionen - die im Genehmigungsantrag gesondert behandelt werden; Abgase sind keine gefassten Gase.

§ 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG begründet die Pflicht, genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass Abfälle vermieden werden, es sei denn, sie werden ordnungsgemäß und schadlos verwertet. Soweit Vermeidung und Verwertung technisch nicht möglich oder unzumutbar sind, sind die Abfälle als Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu beseitigen.

Das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz fordert vom Abfallerzeuger eine der Art und Beschaffenheit des Abfalls entsprechende hochwertige Verwertung anzustreben. Soweit erforderlich sind Abfälle zur Verwertung getrennt zu halten und zu behandeln.

Zur Durchführung dieser Vorschriften ist in den Formularen 9.1 bis 9.3 anzugeben, welche Abfälle anfallen und welche Maßnahmen zur Vermeidung, Verwertung oder Beseitigung dieser Stoffe geplant sind.

Wenn die Formulare 9.2 und/oder 9.3 zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht ausgefüllt werden können, müssen im Formular 9.1 zusätzlich die Angaben zur Art der Beseitigungsanlage (51) gemacht werden. Die Formulare 9.2 und 9.3 müssen spätestens bei Inbetriebnahme der Anlage der zuständigen Überwachungsbehörde nachgereicht werden.

(44) Die Anfallhäufigkeit ist durch Angaben wie täglich, X mal pro Monat, wöchentlich, X mal pro Jahr, usw. zu kennzeichnen.

(45) Die Konsistenz bei einer Temperatur von 20 °C soll durch Eigenschaften wie flüssig, zähflüssig, pastös, stichfest, fest, usw. beschrieben werden.

(46) Die Bezeichnung erfolgt nach der Verordnung zur Einführung des Europäischen Abfallkatalog, EAK.

Übergangsvorschrift: Bis zum **31.12.1998** gelten wie bisher die Abfallbestimmungsverordnung sowie die Abfallschlüssel nach LAGA - Katalog.

- (47) Hier ist die Präferenzklasse der vorgesehenen Abfallentsorgungsanlage nach TA Abfall, Anhang C, Nr. IV - Katalog der besonders überwachungsbedürftigen Abfälle -, Spalte "Entsorgungshinweise" anzugeben. Für den gewählten Abfallschlüssel sind alle Entsorgungshinweise der TA Abfall, Anhang C, Nr. IV, mit Angabe der Präferenzklasse einzutragen. Abweichungen des gewählten Entsorgungsweges (Spalte links) von den Vorgaben der TA Abfall sind ggf. auf einem Beiblatt zu begründen.
Hinweis: Entfällt ab **1.1.1999** bis zur Änderung der TA Abfall.
- (48) Es gelten die Regelungen der Verordnung über Verwertungs - und Beseitigungsnachweise - NachwV.
Übergangsvorschrift: Bis zum **31.12.1998** ist für besonders überwachungsbedürftige Abfälle zur Verwertung nur ein vereinfachter Nachweis nach § 25 Abs. 1 zu führen.
- (49) Hier sind, soweit möglich, die entsprechenden Angaben aus Formular 9.1 zu übernehmen.
- (50) Es sind die geprüften und vorgesehenen Maßnahmen zur ordnungsgemäßen und schadlosen stofflichen oder thermischen Verwertung der anfallenden Abfälle anzugeben, sowie der Verbleib der Abfallkomponenten im Zuge der Verwertung darzulegen. Insbesondere ist die Hochwertigkeit der Verwertung plausibel zu machen. Dies gilt auch für Abfälle, die bei einer Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs entstehen können, und für die bei der Betriebseinstellung vorhandenen Abfälle.
- (51) Es sind die geprüften und die vorgesehenen Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Beseitigung der anfallenden Abfälle anzugeben, sowie der Verbleib der Abfallkomponenten im Zuge der Beseitigung darzulegen. Dies gilt auch für Abfälle die bei einer Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs entstehen können, und für die bei der Betriebseinstellung vorhandenen Abfälle.
- (52) Neben der Bezeichnung der Abwasserbehandlungsanlage sind die vorgesehenen Verfahrensschritte, z.B. mechanische Reinigung, biologische Stufe, Nitrifizierung und Denitrifizierung, Phosphatfällung anzugeben.
- (53) Wasserrechtliche Entscheidungen über Abwassereinleitungen sind im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens nicht möglich, da sie nicht der Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG unterliegen. Sie müssen parallel zum BImSchG-Verfahren bei der zuständigen Wasserbehörde beantragt werden. Gleichwohl ist eine Darlegung der Abwasserhältnisse im BImSchG-Verfahren erforderlich, damit geprüft werden kann, ob Vorschriften des Wasserrechts der BImSchG-Genehmigung entgegenstehen (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG).

Formulare 10.1 - 10.3: Angaben zum Arbeitsschutz

In den Formularen 10.1 bis 10.3 sind Angaben zum Arbeitsschutz unter Berücksichtigung der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) in Verbindung mit den aktuellen Arbeitsstätten- Richtlinien (ASR) zu machen. Die ge-

nannten Formulare sind im Regelfall nur bei Neuanlagen und bei sehr umfangreichen wesentlichen Änderungen auszufüllen.

Formulare 11.1 - 11.2: Brandschutz

In den Formularen 11.1 und 11.2 sind Angaben über die vorgesehenen Maßnahmen zum Brandschutz zu machen.

Formular 12: Landespflge

Im Formular 12 sind nur Angaben zu machen bei UVP-pflichtigen Anlagen oder wenn ein Eingriff in Natur und Landschaft gemäß § 5 Abs. 1 Landespflgegesetz (LPflG) vorliegt bzw. zu erwarten ist. Das Formular befasst sich mit den landespflgerischen Aspekten des geplanten Vorhabens. Die Pflicht zur Vorlage landespflgerischer Unterlagen ergibt sich aus § 5 Abs. 4 LPflG. Hiernach ist der zuständigen Behörde vor Durchführung eines Eingriffs durch geeignete Planunterlagen nachzuweisen, dass vermeidbare Beeinträchtigungen von Naturhaushalt und Landschaftsbild unterlassen werden bzw. dass unvermeidbare Beeinträchtigungen durch bestimmte Maßnahmen ausgeglichen werden.

Die Einschaltung eines qualifizierten Landschaftsplanungsbüros ist bei umfangreichen Projekten erforderlich.

- (54) Nach dem Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz werden die landespflgerischen Fragen, vor allem die Eingriffsregelung, in Zukunft bereits auf der Ebene der Bauleitplanung geklärt. Auf die entsprechenden Vorgaben in den Flächennutzungs- und Bebauungsplänen ist zu achten. Auf die weiteren Regelungen dieses Gesetzes, vor allem im Hinblick auf alte Bauleitpläne, wird verwiesen.
- (55) Im Einzelnen kommen in Betracht: Landschaftsschutzgebiete (§ 18 LPflG), Naturparke (§ 19 LPflG), geschützte Landschaftsbestandteile (§ 20 LPflG), Naturschutzgebiete (§ 21 LPflG), Naturdenkmale (§ 22 LPflG).
- (56) Bereits vorhandene Belastungen von Naturhaushalt und Landschaftsbild sind ebenfalls aufzuführen und in die Bewertung der Schutzgüter zu integrieren.
- (57) Der Ausgleich eines Eingriffs ist dann gegeben, wenn nach seiner Beendigung keine erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigung des Naturhaushalts zurückbleibt und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist.

Bei nicht ausgleichbaren Beeinträchtigungen ist der Verursacher verpflichtet, Ersatzmaßnahmen durchzuführen. Ersatzmaßnahmen sind Maßnahmen zur Verbesserung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes, die geeignet sind, die durch den Eingriff gestörten Funktionen der Landschaft an einer anderen Stelle zu gewährleisten (§ 5 Abs. 3 LPflG). Dabei ist besonders zu beachten, dass die gestörten Funktionen kompensiert werden sollen; z.B. kann die Aufforstung von 2,5 ha extensiv genutzter Wiese in einem

ohnehin walddreichen Gebiet mit einer Fichtenkultur nicht den Verlust eines gleichgroßen Auwaldes ausgleichen, da die Fichtenschonung im Vergleich mit einem intakten Auwald u.a. Lebensraum für andere und weit weniger Arten bietet, nur ein begrenztes Wasserrückhaltevermögen hat und einen geringeren Erholungswert besitzt. Die Kostenberechnung für die Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen ist in jedem Falle beizufügen, da diese für die Festsetzung der Sicherheitsleistung herangezogen wird (§ 5 Abs. 4 LPflG).

Anlage: Ansprechpartner

Die Angaben in der Anlage dienen nur einer beschleunigten Bearbeitung des Antrages, falls Rückfragen erforderlich werden.

Erläuterungen zur Anzeige einer Änderung nach § 15 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetz

Durch das Gesetz zur Beschleunigung und Vereinfachung immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren vom 9. 10 1996 (BGBl. I S. 1498) ist das Recht der Änderung genehmigungsbedürftiger Anlagen mit Wirkung vom 15. 10 1996 dahingehend geändert worden, dass für alle Änderungen ohne oder nur mit geringen nachteiligen Auswirkungen lediglich eine Anzeigepflicht gilt.

Adressaten der Anzeigepflicht nach § 15 Abs. 1 BImSchG sind die Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen. Verpflichtet sind nicht nur die Betreiber der Anlagen, für die eine Genehmigung nach §§ 4, 6 BImSchG oder nach § 16 GewO a.F. erteilt worden ist, sondern auch Betreiber von Anlagen, die nach § 67 Abs. 2 BImSchG anzuzeigen sind oder nach § 16 Abs. 4 GewO a.F. anzuzeigen waren.

Die Anzeige ist bei Anlagen nach den Nummern 1.1 bis 1.5 (soweit Deponiegas verbrannt wird), sowie bei Anlagen nach den Nummern 8.1, 8.2 sowie 8.4 bis 8.11 und 9.10 des Anhangs zur 4. BImSchV an die für den Standort der Anlage zuständige Bezirksregierung und bei den übrigen Anlagen an das zuständige Gewerbeaufsichtsamt zu richten.

Gegenstand der Anzeige sind beabsichtigte Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage, sofern diese Änderungen

1. positive oder negative Auswirkungen auf die Schutzgüter des § 1 BImSchG haben können,
2. von der bestehenden Genehmigung nicht gedeckt sind und
3. eine Genehmigung für die Änderung nicht beantragt wird.

Prüfungsgegenstand des Anzeigeverfahrens ist allein die Frage, ob durch die Änderung nachteilige Auswirkungen, die nicht offensichtlich gering sind, auftreten und damit eine wesentliche Änderung im Sinne des § 16 Abs. 1 BImSchG vorliegt. Inhalt und Umfang der Unterlagen hängen von diesem Zweck ab, nämlich die Genehmigungsbedürftigkeit der angezeigten Änderung zu prüfen, nicht jedoch ihre Genehmigungsfähigkeit.

§ 16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG bestimmt, wann eine Änderung genehmigungsbedürftig ist. Dies ist der Fall,

- wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und
- wenn diese Auswirkungen für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich (d.h. von Bedeutung) sein können.

Im Falle des § 16 Abs. 1 Satz 2 BImSchG, der eine Ausnahme von der Genehmigungsbedürftigkeit normiert, muss sich aus den Unterlagen unmittelbar ergeben,

- dass die durch die Änderung hervorgerufenen nachteiligen Auswirkungen offensichtlich gering sind und
- dass die Erfüllung der immissionsschutzrechtlichen Betreiberpflichten nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG sichergestellt ist.

Vom Vorhabenträger, der eine Änderung anzeigt, sind demgemäß Nachweise zu erbringen, die eine Genehmigungsbedürftigkeit ausschließen. Die Nachweise müssen entweder durch eine detaillierte Beschreibung des Vorhabens oder durch Verwendung bestimmter Antragsformulare für das Genehmigungsverfahren einschließlich der Betriebsbeschreibung erfolgen. Der Vorhabenträger kann die Nachweise auch durch eine Beschreibung des Vorhabens und eine Erläuterung mit Hilfe von Formularen führen.

In jedem Falle müssen die Unterlagen geeignet sein, der zuständigen Behörde die Überzeugung vom Fehlen der Genehmigungsbedürftigkeit zu geben. Da die Anzeige keine Konzentrationswirkung entfaltet, sind andere ggf. erforderliche, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen, gesondert zu beantragen.

Die Verwendung eines bestimmten Formulars zur Anzeige nach § 15 Abs. 1 BImSchG ist gesetzlich nicht vorgeschrieben. Zur Beschleunigung des Verfahrens empfiehlt es sich jedoch, das von uns vorgesehene Formular zu benutzen.

Anhang I - Verzeichnis der Abkürzungen

ArbStättV	Arbeitsstättenverordnung vom 20. 3.1975 (BGBl. I S. 729), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4.12.1996 (BGBl. I S. 1841)
ASiG	Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit (Arbeitssicherheitsgesetz) vom 12.12.1973 (BGBl. I S. 1885), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25.9.1996 (BGBl. I S. 1476)
ASR	Arbeitsstätten-Richtlinien

BauGB	Baugesetzbuch in der Fassung vom 27.8.1997 (BGBl. I S. 2141, berichtigt BGBl 1998 I S. 137)
BauuntPrüfVO	Landesverordnung über Bauunterlagen und die bautechnische Prüfung vom 16.6.1987 (GVBl. S. 165, zuletzt geändert durch § 9 der Verordnung vom 25.3.1997.(GVBl S.133), BS 213-1-1
BE	Betriebseinheit
BestbÜAbfV	Verordnung zur Bestimmung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen (Bestimmungsverordnung besonders überwachungsbedürftige Abfälle - BestbÜAbfV) vom 10.9.1996 (BGBl. I S. 1366)
BestüVAbfV	Verordnung zur Bestimmung von überwachungsbedürftigen Abfällen zur Verwertung (Bestimmungsverordnung überwachungsbedürftige Abfälle zur Verwertung - BestüVAbfV) vom 10.9.1996 (BGBl. I S.1377)
BetrVG	Betriebsverfassungsgesetz in der Fassung vom 23.12.1988 (BGBl. 1989 I S. 1, ber. S. 902)
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung vom 14.5.1990 (BGBl. I S. 880), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.10.1998 (BGB. I S. 3178)
4. BImSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) i.d.F. vom 14. 3.1997 (BGBl. I S. 504),zuletzt geändert durch Verordnung vom 23.2.1999 (BGBl I S 186)
9. BImSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) in der Fassung vom 29. 5.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. 2.1999 (BGBl I S 186).
11. BImSchV	Elfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Emissionserklärungsverordnung) vom 12.12.1991 (BGBl. I S. 2213)
12. BImSchV	Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung) in der Fassung vom 20.9.1991 (BGBl. I S. 1891), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20.4.1998 (BGBl. I S. 723)
ChemG	Chemikaliengesetz i.d.F. vom 25.7.1994 (BGBl I S. 1703) zuletzt geändert durch Artikel der Verordnung vom 14.5.1998 (BGBl. I S. 950)
DampfKV	Dampfkesselverordnung vom 27.2.1980 (BGBl. I S. 173), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 12.12.1996 (BGBl. I S. 1914)
DIN	Deutsches Institut für Normung e.V.
DruckbehV	Druckbehälterverordnung in der Fassung vom 21.4.1989 (BGBl. I S. 843), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 19.6.1997 (BGBl. I S. 1384)
EAKV	Verordnung zur Einführung des Europäischen Abfallkatalogs (EAK - Verordnung-EAKV) vom 13.9.1996 (BGBl. I S. 1428)

GbV	Gefahrgutbeauftragtenverordnung i.d.F. vom 26.3.1998 (BGBl. I S. 648)
GefStoffV	Verordnung zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Gefahrstoffverordnung) vom 26.10.1993 (BGBl. I S. 1782), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12.6.1998 (BGBl. I S. 1286)
GMBL.	Gemeinsames Ministerialblatt
GVBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt Rheinland-Pfalz
KrW-/AbfG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts - und Abfallgesetz - KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.3.1998 (BGBl. I S. 502)
LAGA	Länderarbeitsgemeinschaft Abfall
LBauO	Landesbauordnung Rheinland-Pfalz vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365, BS 213-1)
LöRüRL	Löschwasser-Rückhalte-Richtlinie vom 26.8.1993 (MinBl. S. 377)
LPflG	Landespflgegesetz in der Fassung vom 5.2.1979 (GVBl. S. 36), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6.7.1998 (GVBl. S. 171), BS 791- 1
LWG	Landeswassergesetz in der Fassung vom 14.12.1990 (GVBl. 1991 S. 11), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5.4.1995 (GVBl. .S. 69), BS 75-50
MinBl.	Ministerialblatt der Landesregierung von Rheinland-Pfalz
NachwV	Verordnung über Verwertungs- und Beseitigungsnachweise (Nachweisverordnung - NachwV) vom 10.9.1996 (BGBl.I S 1382; ber. 1997 S. 2860)
StörfallV	Störfall-Verordnung (siehe 12. BImSchV)
TA Luft	Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft) vom 27.2.1986 (GMBL. S. 95, ber. S. 202)
TA Lärm	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm) 26.8.1998, (GMBL. S. 1998 S. 503)
TA Abfall	Zweite allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Abfallgesetz (TA Abfall) vom 12.3.1991 (GMBL. S. 139, ber. S. 469)
TRbF	Technische Regeln für brennbare Flüssigkeiten
TRGS	Technische Regeln für Gefahrstoffe
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 12.2.1990 (BGBl. I S. 205), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 18.8.1997 (BGBl. I S. 2081)

VbF	Verordnung über brennbare Flüssigkeiten i.d.F. vom 13.12.1996 (BGBl. I S. 1937),
VDI	Verein Deutscher Ingenieure
VwV	Verwaltungsvorschrift
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Fassung vom 12.11.1996 (BGBl. I S. 1695)

Außerdem werden in den Antragsformularen bzw. den Erläuterungen folgende Vorschriften genannt:

- Landesverordnung über die Zuständigkeiten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 2.6.1992 (GVBl. S. 152), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31.07.1997 (GVBl. S. 307), BS 2129-5
- Verwaltungsvorschrift zur Beschleunigung von immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren vom 20.6.1993 (MinBl. S. 312)
- Verwaltungsvorschrift zur Durchführung immissionsschutzrechtlicher Vorschriften über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Reststoffen vom 6.12.1988 (MinBl. S. 546)
- Gesetz zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland (Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz) vom 22.4.1993 (BGBl. I S. 466)